

Der Studierendenrat möge beschließen,

1. § 12 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenvertretung wird wie folgt gefasst:

(2) Das Studierendenratspräsidium besteht aus bis zu drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben. Die Anzahl der männlichen Mitglieder darf die Anzahl der weiblichen, trans- und intersexuellen Mitglieder nicht um mehr als eins übersteigen.

2. § 19 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenvertretung wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer*einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

3. § 19 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenvertretung wird wie folgt gefasst:

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die Anzahl der männlichen Vorsitzenden darf die Anzahl der weiblichen, trans- und intersexuellen Vorsitzenden nicht um mehr als eins übersteigen. Das gleiche gilt für die gesamten Vorstandsmitglieder.

4. § 23 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenvertretung wird wie folgt gefasst:

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. Mindestens zwei Mitglieder der WSSK sollen weiblich, inter- oder transsexuell sein.

5. § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Studierendenrates wird wie folgt gefasst:

(4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt. Es erfolgt eine Mindestquotierung zugunsten von Personen, die sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt melden (Erstredner*innen) und zugunsten von weiblichen, trans- und intersexuellen Personen. Dazu werden insgesamt vier Listen geführt, die in dieser Reihenfolge abwechselnd aufgerufen werden:

- eine Liste für weibliche, trans- und intersexuelle Erstredner*innen
- eine Liste für Erstredner*innen
- eine Liste für weibliche, trans- und intersexuelle Personen
- eine Liste für alle Personen

Die Reihung innerhalb der Listen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Wortmeldung. Eine Person, die für mehrere Listen geeignet ist, wird in diejenige eingetragen, die am schnellsten zur Worterteilung führt. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Bei direkt gestellten Fragen kann sie der*dem Befragten vorrangig das Wort erteilen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Antrag verfolgt zwei *Hauptziele*:

1. Die bisherigen Regelungen, die auf eine Geschlechterparität zielen, werden durch eine Mindestquotierung ersetzt, die nicht zu Lasten von weiblichen, inter- und transsexuellen Menschen wirken kann.
2. Trans- und intersexuelle Menschen werden in die Gruppe der durch die Mindestquotierung geförderten Personen einbezogen.

Neben diesen beiden Hauptzielen verfolgt der Antrag folgende *Nebenziele*:

1. Auch bei der Wahl des Präsidiums ist eine Mindestquotierung vorzunehmen.
2. Die Regelung über die quotierte Erstredner*innenliste werden eindeutiger gefasst. Insbesondere wird Unklarheit bezüglich des Verhältnisses der beiden Quoten (Erstredner*in einerseits und Geschlecht andererseits) beseitigt.

Mindestquotierung statt Geschlechterparität

Die bisherigen Regelungen über die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder (§ 19 Abs. 3 Satzung) sowie über die Quotierung der Redeliste sind so gestaltet, dass sie sich sowohl zugunsten von Frauen als auch zugunsten von Männern und damit zu Lasten von Frauen auswirken können. Letzteres ist nicht zu rechtfertigen.

Quoten sind ein Instrument, mit dem bestehende strukturelle Benachteiligung ausgeglichen werden soll. Nur weil und solange es strukturelle Benachteiligung gibt, sind sie gerechtfertigt. Das ist angesichts von patriarchalen gesellschaftlichen Machtverhältnissen (auch in der Hochschulpolitik) hinsichtlich einer Quote zugunsten von Frauen, trans- und intersexuellen Personen der Fall. Männer sind hingegen nicht von struktureller Benachteiligung betroffen. Folglich besteht kein Bedürfnis für eine Quote. Im Gegenteil: Eine Quote, die auch zugunsten von Männern wirkt, stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Frauen dar. Die Nachwahl zum letzten Vorstand verdeutlichen dies: Nachdem ein männliches Vorstandsmitglied zurückgetreten ist, war die Nachwahl Männern vorbehalten. Interessierte Frauen wurden dadurch ausgeschlossen.

Zwar wirkt die bisherige Quote nur dann zu Lasten von Frauen, wenn diese bereits überrepräsentiert sind. Eine Überrepräsentation im Einzelfall lässt jedoch noch nicht den Schluss zu, dass Männer strukturell benachteiligt sind.

Die Ersetzung einer Geschlechterparität durch eine Mindestquotierung ist nicht nur gleichstellungspolitisch sinnvoll, sondern auch rechtlich geboten.

Jede Quote stellt zunächst eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts gemäß Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz dar. Bei der bisherigen Quote kann sich diese Ungleichbehandlung je nach Umständen mal zu Lasten von Männern, mal zu Lasten von Frauen auswirken. Eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 3 kann jedoch durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden. Eine Frauenquote (die Männer benachteiligt) kann insbesondere durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz gerechtfertigt werden, nach dem der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Diese Rechtfertigung versagt jedoch bei einer Quote, die sich zu Lasten von Frauen auswirkt.

Dieses Problem wurde zuletzt 2015 diskutiert, als das Bundesgleichstellungsgesetz dahingehend geändert werden sollte, dass sich auch Männer auf eine Unterrepräsentation berufen konnten. Nach Kritik aus der Rechtswissenschaft¹, wurde § 8 Abs. 1 so geändert, dass Männer nur dann bevorzugt

1 *Martin Heidebach*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst u.a., S. 6 ff., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/360924/c07d289b9ebd38fb6d3746165eeb2661/18-13-43c-data.pdf>; *Torsten v.*

werden dürfen, wenn strukturell benachteiligt sind. Da das nicht der Fall ist, bleibt es faktisch bei einer Mindestquotierung von Frauen.

Dazu schreibt die inzwischen zur Bundesverfassungsrichterin ernannte Juraprofessorin *Christine Langenfeld* in einem der wichtigsten Grundgesetz-Kommentare:

„Eine Quotenregelung in einem bestimmten Bereich ist nur zulässig, wenn und soweit die Unterrepräsentanz von Frauen tatsächlich besteht und davon auszugehen ist, dass diese Unterrepräsentanz Folge einer geschlechtsspezifischen strukturellen Benachteiligung ist. Quotenregelungen, die schematisch die Ergebnisgleichheit anstreben, nicht aber berufliche Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 2 GG, sind daher verfassungswidrig. [...] Das Abstellen auf die Herstellung von Chancen- und nicht Ergebnisgleichheit im Sinne allgemeiner Geschlechterparität bedeutet auch, dass eine Quotenregelung, die bei einer Unterrepräsentanz von Männern im oben beschriebenen Sinne zugunsten männlicher und zu Lasten weiblicher Bewerber eingreift, nicht mit Art. 3 Abs. 2 GG in Einklang steht. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Männer im öffentlichen Dienst unter Benachteiligungen gelitten hätten, in dessen Folge ihnen der Weg in den öffentlichen Dienst oder der Aufstieg dort versperrt worden wäre. Eine nicht näher qualifizierte Männerquote, wie sie ursprünglich im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz vorgesehen war, läge mithin außerhalb der Zielsetzung des Gleichstellungsauftrages. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass das Eingreifen der Männerquote nun ausdrücklich davon abhängt, dass die Unterrepräsentanz der Männer in dem jeweiligen Bereich Folge einer strukturellen Benachteiligung dort ist. Ob die Quote zugunsten eines männlichen Bewerbers unter diesen Voraussetzungen je zum Zuge kommt, ist mehr als zweifelhaft. Denn dass Männer in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes unterrepräsentiert sind, dürfte kaum das Ergebnis einer geschlechtsspezifischen strukturellen Benachteiligung sein, sondern Ausdruck bestimmter beruflicher Präferenzen.“²

Die genannten Erwägungen für den öffentlichen Dienst sind ohne weiteres auf den Bereich der Hochschulpolitik übertragbar, in dem ebenfalls keine strukturelle Benachteiligung von Männern besteht.

Auch andere Organisationen verwenden eine Mindestquotierung, die nur zugunsten von Frauen wirkt.³ Sogar die bisherige Regelung zu den Mitgliedern der WSK (§ 23 Abs. 1 Satzung) enthält schon jetzt eine Mindestquotierung.

Einbeziehung von trans- und intersexuellen Personen

Durch die Verwendung des Gendersternchens (*) in der Organisationssatzung will die Studierendenschaft die „Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität in all ihren Dimensionen versinnbildlichen“. Die Studierendenschaft hat sich außerdem für die Einführung von Unisex-Toiletten an der Universität ausgesprochen, insbesondere um auf die Bedürfnisse von trans- und intersexuellen Personen einzugehen. Diese Bemühungen sollten auch Niederschlag in den Quotenregelungen der Organisationssatzung erhalten. Da trans- und intersexuelle Menschen ebenfalls strukturell benachteiligt sind, sollten sie ebenfalls von den Quoten profitieren.

Roettecken, Stellungnahme zum Entwurf des BgremBG und des BgleiG, S. 11 ff. abrufbar unter <http://www.bundestag.de/blob/360962/c84e89ff815e879b20a61ca19a94989a/roettecken-data.pdf>.

2 *Christine Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 3, Rn. 101.

3 Vgl. § 1 Frauenstatut Bündnis 90/Die Grünen; § 1 Frauen*, Inter und Trans* Personen-Statut der Grünen Jugend; § 10 Satzung der Linkspartei; § 6 Satzung der linksjugend solid.

Zwar mag es Unterschiede geben – insbesondere männlich sozialisierte Trans- und Intersexuelle dürften nicht in gleicher Weise benachteiligt sein – , die vielfältigen Benachteiligungsformen können jedoch nicht perfekt in notwendigerweise typisierenden Quotenregelungen berücksichtigt werden. Zudem ist es möglich und zu erwarten, dass trans- und intersexuelle Personen mit männlicher Sozialisation ggf. auf die Rechte aus der Mindestquotierung verzichten.

B. Besonderer Teil

Zu 1. (§ 12 Abs. 2 Satzung)

Die Änderung sieht vor, dass auch bei der Besetzung des Präsidiums des StuRa die Mindestquotierung zu beachten ist. Es ist nicht ersichtlich, warum für das Präsidium etwas anderes gelten soll als für den Vorstand oder die WSSK.

Zu 2. (§ 19 Abs. 1 Satzung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Vorstand besteht nicht aus „mindestens einem Vorsitzenden“ und den Vorstandsreferent*innen, sondern aus „mindestens einer*einem Vorsitzenden“ und den Vorstandsreferent*innen.

Zu 3. (§ 19 Abs. 3 Satzung)

Die Quote für die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder wird entsprechend der oben genannten Ziele (Mindestquotierung und Einbeziehung von trans- und intersexuellen Personen) geändert.

Zu 4. (§ 23 Abs. 1 Satzung)

Da für WSSK-Mitglieder bereits eine Mindestquotierung gilt, war die Regelung nur dahingehend zu ändern, dass trans- und intersexuelle Menschen einbezogen werden.

Zu 5. (§ 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung)

Auch bei der Redeliste soll eine Mindestquotierung erfolgen, wie es bereits für Erstredner*innen der Fall ist (sie werden vorgezogen, müssen sich aber nicht darauf verweisen lassen, dass viele Erstredner*innen auf der Liste stehen, sodass vorher ein*e Zweitredner*in sprechen soll). Die Mindestquotierung erfolgt dadurch, dass die Liste nicht mehr nach Geschlechtern getrennt werden, sodass weibliche, trans- und intersexuelle Personen auch auf die allgemeinen Listen (die Liste für alle Erstredner*innen, die Liste für alle Personen) gesetzt werden, wenn dies zu einer schnelleren Worterteilung führt.

Beispiel:

Es melden sich...

weibliche, trans- und intersexuelle Erstredner*innen	Erstredner*innen	weibliche, trans- und intersexuelle Personen	alle Personen.

C. Synopse

Aktuelle Satzung	Satzung nach Annahme des Antrags
<p>§ 12 Das Studierendenratspräsidium</p> <p>(1) Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.</p> <p>(2) Das Studierendenratspräsidium besteht aus bis zu drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben.</p> <p>(3) Das Studierendenratspräsidium kann gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.</p>	<p>§ 12 Das Studierendenratspräsidium</p> <p>(1) Das Studierendenratspräsidium vertritt den Studierendenrat gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Studierendenratssitzungen vor und nach und leitet sie. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Studierendenratssitzungen. Außerdem veröffentlicht es rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände der nächsten Studierendenratssitzung.</p> <p>(2) Das Studierendenratspräsidium besteht aus bis zu drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft, außer ihrem Mandat im Studierendenrat, ausüben. <u>Die Anzahl der männlichen Mitglieder darf die Anzahl der weiblichen, trans- und intersexuellen Mitglieder nicht um mehr als eins übersteigen.</u></p> <p>(3) Das Studierendenratspräsidium kann gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen des AStA ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Studierendenratssitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung des Studierendenrates über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.</p>
<p>§ 19 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sollen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben. Sie dürfen kein anderes Amt in den zentralen Organen der Studierendenschaft innehaben.</p> <p>(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein. Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins abweichen.</p> <p>(4) Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen. Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, den*die Vorsitzende*n zu vertreten.</p>	<p>§ 19 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens <u>einer*</u> einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind. Jede*r Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sollen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben. Sie dürfen kein anderes Amt in den zentralen Organen der Studierendenschaft innehaben.</p> <p>(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. <u>Die Vorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich sein.</u> Die Anzahl der männlichen <u>Vorstandsmitglieder</u> <u>Vorsitzenden</u> darf <u>von der</u> die Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als eins <u>abweichen übersteigen.</u> <u>Das gleiche gilt für die gesamten Vorstandsmitglieder.</u></p> <p>(4) Die Zahl der Vorstandsreferate legt der Studierendenrat fest. Er hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 18 Absatz 2 zu berücksichtigen. Der Studierendenrat kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, den*die Vorsitzende*n zu vertreten.</p>
<p>§ 23 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. Von den Mitglieder der WSSK sollen mindestens zwei Frauen sein.</p>	<p>§ 23 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. <u>Von den</u> <u>Mindestens zwei</u> Mitglieder der WSSK sollen <u>mindestens zwei Frauen weiblich, inter- oder transsexuell</u> sein.</p>

(2) Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der*die Nachfolger*in zwei Mal wiedergewählt werden.

(2) Eine Wiederwahl der Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der*die Nachfolger*in zwei Mal wiedergewählt werden.

Aktuelle Geschäftsordnung

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen in offener und partizipativer Atmosphäre ablaufen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich jede und jeder gerne beteiligt, die Geschäftsordnung eingehalten wird, Beleidigungen und Diskriminierungen nicht geduldet werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll bei den Sitzungen vertreten sein und über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder berichten.

(2) Der Studierendenrat legt einen Sitzungsturnus für die Semesterzeit und die vorlesungsfreie Zeit fest. Das Präsidium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen ansetzen; der Bedarf ist bei Versand der vorläufigen Tagesordnung zu begründen. Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung kann per Verfahrensantrag (Kapitel 3) ergänzt werden. Wenn sich nach der Diskussion eines ergänzten Tagesordnungspunkts Mitglieder mit 12 Stimmen gegen die Aufnahme in die Abstimmungsübersicht (Abs. 6) aussprechen, wird der Punkt nicht abgestimmt. Er ist in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt. Wer sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt meldet, soll vor jenen aufgerufen werden, die sich schon geäußert haben; Redner*innen weiblichen und männlichen Geschlechts sollen abwechselnd sprechen (quotierte Erstredner*innenliste). Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Bei direkt gestellten Fragen kann sie der*dem Befragten vorrangig das Wort erteilen.

(5) Die Öffentlichkeit kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein Beschluss über die Nichtveröffentlichung der Niederschrift verbunden werden; dieser Beschluss soll befristet werden (Sperrfrist). Mitglieder des Studierendenrats, des AStA und der WSSK können nicht ausgeschlossen werden.

(6) Unverzüglich nach der Sitzung hat das Präsidium eine Abstimmungsübersicht sowie eine vorläufige Fassung der Niederschrift an die Mitglieder zu versenden.

(7) Die Mitglieder übermitteln ihre Abstimmungsergebnisse durch unterschriebenen Ausdruck der Abstimmungsübersicht. Findet an diesem Tag eine Sitzung statt, müssen die Abstimmungsergebnisse vor der Verkündung der Ergebnisse auf der Sitzung eingegangen sein. Die Abstimmungsergebnisse

Geschäftsordnung nach Annahme des Antrags

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen in offener und partizipativer Atmosphäre ablaufen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich jede und jeder gerne beteiligt, die Geschäftsordnung eingehalten wird, Beleidigungen und Diskriminierungen nicht geduldet werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll bei den Sitzungen vertreten sein und über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder berichten.

(2) Der Studierendenrat legt einen Sitzungsturnus für die Semesterzeit und die vorlesungsfreie Zeit fest. Das Präsidium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen ansetzen; der Bedarf ist bei Versand der vorläufigen Tagesordnung zu begründen. Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung kann per Verfahrensantrag (Kapitel 3) ergänzt werden. Wenn sich nach der Diskussion eines ergänzten Tagesordnungspunkts Mitglieder mit 12 Stimmen gegen die Aufnahme in die Abstimmungsübersicht (Abs. 6) aussprechen, wird der Punkt nicht abgestimmt. Er ist in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt. ~~Wer sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt meldet, soll vor jenen aufgerufen werden, die sich schon geäußert haben; Redner*innen weiblichen und männlichen Geschlechts sollen abwechselnd sprechen (quotierte Erstredner*innenliste).~~ Es erfolgt eine Mindestquotierung zugunsten von Personen, die sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt melden (Erstredner*innen) und zugunsten von weiblichen, trans- und intersexuellen Personen. Dazu werden insgesamt vier Listen geführt, die in dieser Reihenfolge abwechselnd aufgerufen werden: eine Liste für weibliche, trans- und intersexuelle Erstredner*innen eine Liste für Erstredner*innen eine Liste für weibliche, trans- und intersexuelle Personen eine Liste für alle Personen Die Reihung innerhalb der Listen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Wortmeldung. Eine Person, die für mehrere Listen geeignet ist, wird in diejenige eingetragen, die am schnellsten zur Worterteilung führt. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Bei direkt gestellten Fragen kann sie der*dem Befragten vorrangig das Wort erteilen.

(5) Die Öffentlichkeit kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein Beschluss über die Nichtveröffentlichung der Niederschrift verbunden werden; dieser Beschluss soll befristet werden (Sperrfrist). Mitglieder des Studierendenrats, des AStA und der WSSK können nicht ausgeschlossen werden.

(6) Unverzüglich nach der Sitzung hat das Präsidium eine Abstimmungsübersicht sowie eine vorläufige Fassung der Niederschrift an die Mitglieder zu versenden.

(7) Die Mitglieder übermitteln ihre Abstimmungsergebnisse durch unterschriebenen Ausdruck der Abstimmungsübersicht. Findet an diesem Tag eine Sitzung statt, müssen die Abstimmungsergebnisse vor der Verkündung der Ergebnisse auf der Sitzung eingegangen sein. Die Abstimmungsergebnisse

können auch von den Stellvertreter*innen übermittelt werden.
Nicht berücksichtigt werden Übermittlungen, die

- nach dieser Frist eingehen,
- von einem Mitglied eingehen, dessen Mitgliedschaft ruht, oder
- nicht vom E-Mail-Konto nach § 5 eingehen oder die Unterschrift des Mitglieds tragen.

Die Frist kann per Verfahrens Antrag (Kapitel 3) verlängert werden, insbesondere wenn vorlesungsfreie Tage die Rücksprache gemäß § 17 Abs. 2 Organisationsatzung gefährden.

können auch von den Stellvertreter*innen übermittelt werden.
Nicht berücksichtigt werden Übermittlungen, die

- nach dieser Frist eingehen,
- von einem Mitglied eingehen, dessen Mitgliedschaft ruht, oder
- nicht vom E-Mail-Konto nach § 5 eingehen oder die Unterschrift des Mitglieds tragen.

Die Frist kann per Verfahrens Antrag (Kapitel 3) verlängert werden, insbesondere wenn vorlesungsfreie Tage die Rücksprache gemäß § 17 Abs. 2 Organisationsatzung gefährden.